Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
182/2004		**14.10.2004**	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☐	Fachausschuss	
☐	Fachausschuss	
☐	Kreisausschuss	
☒	Kreistag	10.11.2004

Inhalt:

Genehmigung der Eilentscheidung zur Klageerhebung wegen Landeszuschüssen nach dem Kitagesetz

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung, gemäß § 57 Abs. 1 Landkreisordnung gegen das Landesjugendamt Klage wegen Landeszuschüssen nach dem Kitagesetz zu erheben.

zuständiges Amt:

II/J	Gesa Rothaug-Steffen	Marita Rudick	i. V. Reinhold Klaus
	Juristin	Dezernentin	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Jugendamt	Britta Gilgen	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)

Begründung:

Gem. § 16 Abs. 6 Kitagesetz beteiligt sich das Land Brandenburg an den Kosten der Kindertagesbetreuung durch einen Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ausweislich des Wortlautes der Norm ist Berechnungsgrundlage der im Jahr 2002 vom Land zur Verfügung gestellte Betrag in Höhe von 128.845.554 €.

Mit Bescheid vom 02.02.2004 gewährte das Landesjugendamt dem Landkreis eine Kinderkostenpauschale i. H. v. 573,34 €/je Kind, insgesamt einen Landeszuschuss i. H. v. 6.605.450,15 €. Dabei wurde jedoch nicht der im Jahre 2002 vom Land zur Verfügung gestellte Betrag berücksichtigt, sondern es wurde eine Minderung vorgenommen. Auf den Widerspruch des Landkreises Uckermark hin, in welchem die nicht nachvollziehbare Berechnung gerügt wurde, erließ das Landesjugendamt einen ablehnenden Widerspruchsbescheid. Die streitige Berechnung der Kinderkostenpauschale ergibt eine Differenz i. H. v. 461.531,30 €. Um die ordnungsgemäße Berechnung festzustellen, ist Klage geboten.

Landkreis Uckermark
- Der Landrat -

Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Nebenstelle:
Anschrift:

Amt:	Dezernat II
Auskunft erteilt:	Fr. Rothaug-Steffen
Telefon-Durchwahl:	03984 70-1430
Telefax:	03984 70-4499
Aktenzeichen:	
Datum:	20.09.2004

Eilentscheidung

Gem. § 57 Abs. 1 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) wird durch den Landrat Klage gegen den Bescheid des Landesjugendamtes Brandenburg in Form des Widerspruchsbescheides über die Landeszuschüsse für Kindertagesstätten nach dem Kindertagesstättengesetz 2004 erhoben mit dem Ziel, das Landesjugendamt Brandenburg zu verpflichten, die Kinderkostenpauschale auf 613,40 € festzusetzen.

Begründung:

Gem. § 16 Abs. 6 Kitagesetz beteiligt sich das Land Brandenburg an den Kosten der Kindertagesbetreuung durch einen Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ausweislich des Wortlautes der Norm ist Berechnungsgrundlage der im Jahr 2002 vom Land zur Verfügung gestellte Betrag in Höhe von 128.845.554 €.

Mit Bescheid vom 02.02.2004 gewährte das Landesjugendamt dem Landkreis eine Kinderkostenpauschale i. H. v. 573,34 €/je Kind, insgesamt einen Landeszuschuss i. H. v. 6.605.450,15 €. Dabei wurde jedoch nicht der im Jahre 2002 vom Land zur Verfügung gestellte Betrag berücksichtigt, sondern es wurde eine Minderung vorgenommen. Auf den Widerspruch des Landkreises Uckermark hin, in welchem die nicht nachvollziehbare Berechnung gerügt wurde, erließ das Landesjugendamt einen ablehnenden Widerspruchsbescheid. Die streitige Berechnung der Kinderkostenpauschale ergibt eine Differenz i. H. v. 461.531,30 €. Um die ordnungsgemäße Berechnung festzustellen, ist Klage geboten.

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Der Widerspruchsbescheid ist am 10. September 2004 beim Landkreis Uckermark eingegangen. Die Klagefrist endet daher am 11. Oktober 2004. Ein Beschluss des Kreistages in der nächsten regulären Sitzung würde diese Frist nicht wahren, so dass Dringlichkeit geboten ist, um Schaden für den Landkreis Uckermark auszuschließen.

Klemens Schmitz
Landrat

Dr. Gerlach
Vorsitzender des Kreistages